



Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 17.07.2014 Nr. 29

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Satzung und Entgeltordnung für das Kreismedienzentrum
des Landkreises Göttingen 298

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Dransfeld
Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG
für das Haushaltsjahr 2011 der Samtgemeinde Dransfeld 306

Gemeinde Jühnde
Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG
für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Jühnde 308

Gemeinde Rüdershausen
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Rüdershausen für das Jahr 2010
sowie Entlastung der Bürgermeisterin 311

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

der Satzung für das Kreismedienzentrum des Landkreises Göttingen vom 12.06.2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 09.07.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Göttingen unterhält ein Kreismedienzentrum für das Gebiet des Landkreises Göttingen einschließlich der Stadt Göttingen als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Aufgaben

- (1) Mit der Einrichtung des Kreismedienzentrums nimmt der Landkreis Göttingen seine Aufgaben nach § 108 Abs. 4 Nieders. Schulgesetz (NSchG) wahr. Daneben dient es Zwecken der vorschulischen Erziehung, der Jugendhilfe, der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Jugend-, Sport-, Kultur- und Heimatpflege in Stadt und Landkreis Göttingen.
- (2) Medien, Mediendateien und Geräte werden nur für nicht kommerzielle Zwecke zur Verfügung gestellt. Gewerbliche Vorführungen sind nicht gestattet.

§ 3

Medienpädagogische Beraterinnen und Berater

Die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater nehmen ihre pädagogischen Aufgaben gemäß Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 19.06.2006 (SVBl. 8/2006, S.280) wahr.

§ 4

Verleih

Medien und Geräte werden zur Verwendung in Stadt und Landkreis Göttingen nur an schriftlich beauftragte Personen von Schulen, Personenvereinigungen und Einrichtungen überlassen, die dort ihren Sitz haben. Wer nicht in eigenem Namen ausleiht, muss eine Vollmacht desjenigen vorlegen, für den er handelt.

§ 5

Ausleihbedingungen

- (1) Medien werden regelmäßig bis zu einer Woche, Geräte nur für einen Tag überlassen. Das Kreismedienzentrum kann Leihfristen auf Wunsch verlängern.
- (2) Die entleihenden bzw. nutzenden Einrichtungen und Personen sind zur Wahrung der Urheberrechte und Lizenzvorschriften verpflichtet.
- (3) Die Weitergabe von Medien und Geräten an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Für Leistungen des Kreismedienzentrums sind Entgelte zu entrichten, soweit dieses in der Entgeltordnung festgelegt ist.

§ 6

Bereitstellung von Onlinedateien für Schulen

- (1) Über den Online-Medienkatalog des Kreismedienzentrums können Lehrkräfte von Schulen aus Stadt und Landkreis Göttingen Medien in Form von Film-, Ton-, Bild- und Textdateien herunterladen. Dies ist nur nach Anmeldung möglich.
- (2) Den Zugang, um sich im Online-Katalog anzumelden, richtet das Kreismedienzentrum ein, nachdem die Lehrkräfte die Satzung für das Kreismedienzentrum des Landkreises Göttingen und die Nutzungsbedingungen der Online Anbieter durch Unterschreiben auf dem Anmeldeformular anerkannt haben.
Das entsprechende Formular ist im Kreismedienzentrum erhältlich oder kann auf der Internetseite herunter geladen werden.
- (3) Die Lehrkräfte erhalten Zugangsdaten mit Passwort, um sich für den Online-Medienkatalog anzumelden. Diese Daten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Endet die Tätigkeit an der Schule, so ist dies unverzüglich dem Kreismedienzentrum anzuzeigen. Der Zugang zum Online-Medienkatalog wird somit gelöscht.
- (5) Der Medienzugang ist ausdrücklich beschränkt auf die Lehrkräfte der vom Kreismedienzentrum Göttingen betreuten Schulen.

§ 7

Nutzungsrechte Online-Mediendateien

Mediendateien dürfen nur über die Lehrkräfte gemäß den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Online Anbieter genutzt und weitergeleitet werden.

Schülerinnen und Schüler sind zum Herunterladen von Online-Medien nicht berechtigt.

Die entleihenden bzw. nutzenden Einrichtungen und Personen haben herunter geladene Mediendateien nach Ablauf der Lizenzzeit zu löschen.

§ 8

On-demand-System für Schulen

Die Medien aus dem DVD-on-demand-System dürfen nur in Schulen im Bereich des Landkreises und der Stadt Göttingen eingesetzt werden. Das Kopieren sowie eine Weitergabe an Dritte sind nicht erlaubt. Nur die auf den Medien benannte Person ist zum Einsatz des Mediums berechtigt.

§ 9

Haftung

- (1) Die entleihenden Einrichtungen und Personen haften vom Zeitpunkt der Übergabe an für Verunreinigungen und Beschädigungen an den überlassenen Medien und Geräten sowie für deren Verlust. Sie haften auch dafür, dass die Medien und Geräte nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden und nicht an Dritte weitergegeben werden. Schäden sind unverzüglich zu melden. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht bzw. andere Vorschriften dieser Satzung kann die Einrichtung vom Verleih ausgeschlossen werden.
- (2) Schäden und Mängel an Medien und Geräten können nur dann dem Kreismedienzentrum zugerechnet werden, wenn sie bei der Übergabe festgestellt werden.
- (3) Jegliche Haftung des Kreismedienzentrums des Landkreises Göttingen für Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nutzung von entlehnten Medien, Mediendateien oder Geräten entstehen, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen das Kreismedienzentrum des Landkreises Göttingen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Nutzung der Leihmedien, Mediendateien und Leihgeräten entstehen. Das Gleiche gilt bei Verstößen gegen urheberrechtliche Bestimmungen.

§ 10

Verstöße

Nutzerinnen und Nutzer, die

- a) Medien und Geräte entgegen § 2 Abs. 2 zu gewerblichen Zwecken nutzen,
- b) die Ausleihfrist nach § 5 Abs. 1 wiederholt nicht einhalten,
- c) Urheberrechte und Lizenzbestimmungen nach § 5 Abs. 2 nicht einhalten,
- d) Medien entgegen § 5 Abs. 3 an Dritte überlassen,

können von der Nutzung des Kreismedienzentrums ausgeschlossen werden.

§ 11

Ausnahmen

Für die Benutzung des heimatkundlichen Archivs gelten folgende abweichende Regelungen:

- a) Die Überlassung der Aufnahmen erfolgt auch zu gewerblichen Zwecken.
- b) Für die Überlassung ist der Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des Landkreises Göttingen nicht maßgebend.
- c) Die Ausgabe erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Bestellung.
- d) Die Dauer der Überlassung wird im Einzelfall vereinbart.

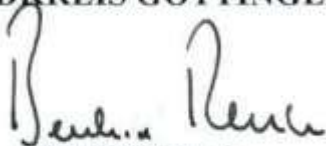
§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 17.12.2004 aufgehoben.

Göttingen, den 09.07.2014

LANDKREIS GÖTTINGEN



Bernhard Reuter
Landrat

Änderung

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 09.07.2014 folgende Entgeltordnung gefasst:

ENTGELTORDNUNG für das Kreismedienzentrum des Landkreises Göttingen

§ 1

Allgemeines

Das Kreismedienzentrum des Landkreises Göttingen koordiniert die Versorgung mit analogen und digitalen Medien sowie mit der zur Nutzung erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik auf dem Gebiet des Schulwesens, der vorschulischen Einrichtungen, der Jugendhilfe, der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Jugend-, Sport-, Kultur- und Heimatpflege in Stadt und Landkreis Göttingen.

§ 2

Entgelte

- (1) Die Höhe des Entgeltes für Nutzer, die nicht unter § 4 fallen, richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die Berechnung erfolgt nach Werktagen, wobei der Sonnabend unberücksichtigt bleibt. Für den Tag der Ausleihe und Rückgabe wird insgesamt ein Tag berechnet.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Beendigung des Ausleihvorganges bzw. der Dienstleistungen des Kreismedienzentrums oder mit der Rücknahme des Ausleihantrages bzw. des Antrages auf Dienstleistungen des Kreismedienzentrums.

§ 3

Entrichtung der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe an den Entgeltschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Entgelte können im Voraus erhoben werden.

§ 4

Befreiung und Erlass

Von der Zahlung der Entgelte nach Nr. 1 des als Anlage beigefügten Entgelttarifes sind befreit:

- a) Schulen i. S. des Nieders. Schulgesetzes,
- b) Einrichtungen der vorschulischen Erziehung
- c) Einrichtungen der Jugendhilfe, sofern sie als förderungswürdig anerkannt sind, der Jugend-, Sport-, Kultur- und Heimatpflege und des Bildungs- und Erziehungswesens einschl. der Erwachsenenbildung i. S. des Erwachsenenbildungsgesetzes,
- d) karitative Verbände und Religionsgemeinschaften.

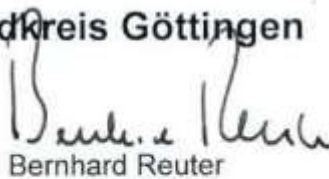
§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Göttingen, den 09.07.2014

Landkreis Göttingen



Bernhard Reuter
Landrat

ÄNDERUNG

Anlage zur Entgeltordnung für das Kreismedienzentrum des Landkreises Göttingen vom 01.08.2014

Entgelttarif

1. Geräteverleih

	€ / Tag
Camcorder (digital)	17,10
CD-Cassettspieler (auch tragbar)	1,50
Datenprojektor / Beamer	23,00
Datenprojektor (Lichtstark)	54,70
Diaprojektor	2,00
Digitalkamera	5,10
DVD-Player	2,50
Flipchart	3,00
Geocaching-Koffer	25,00
Kabeltrommel	0,50
Kassettendeck	1,50
Laptop / Tablet	25,00
Lautsprecher	2,00
Leinwand mobil	5,10
Mikrofon	1,00
Mikrofon (drahtlos)	4,60
Overheadprojektor	2,50
Reporter-Set	5,20
Spannleinwand	4,00
Stativleinwand	1,00
Tonfilmprojektor, 16 mm	12,70
Verstärker	2,50
Verstärkerbox	2,50
Video-, Foto-, Mikrofonstativ	0,50
Videolampe (hoher Verschleiß)	2,00
Videorecorder	2,50
Videoschnittanlage (digital)	38,30

Darüber hinaus wird für jeden Ausleihvorgang unabhängig von der Anzahl der benötigten Geräte ein Entgelt in Höhe von 3,00 € erhoben.

Für nicht genannte Geräte wird 1% des Anschaffungspreises als Entgelttarif pro Tag erhoben.

2. Dienstleistungen

2.1 Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Kreismedienzentrums werden die Materialkosten und/oder die Arbeitsplatzkosten nach dem jeweils aktuellen KGST-Bericht (in Zeitanteilen je angefangene Viertelstunde) berechnet.

Das Anfertigen von Kleinserien sowie die Fertigung von digitalen Medien (CD, DVD etc.) im Rahmen von Projekten (z. B. Video-Schnittstelle) ist vorab mit dem Kreismedienzentrum abzustimmen. Es kann eine Kostenpauschale gesondert vereinbart werden.

2.2. Für die Fertigung von digitalen Medien (CD, DVD etc.), die Aufnahmen aus dem heimatkundlichen Bildarchiv und/oder Luftaufnahmen enthalten, werden pro digitalisierte Aufnahme folgende Entgelte erhoben:

	€
a) für gewerbliche Zwecke	40,00
b) für nicht gewerbliche Zwecke	5,00
c) für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke	2,00

3. Produktionen mit dem Distributionssystem "on demand"

Für digitale Medien, die die Schulen mit dem Distributionssystem „on-demand“ online mittels CD-/DVD-Roboter eigenständig im Kreismedienzentrum produzieren lassen, wird pro erstellte CD / DVD folgendes Entgelt erhoben:

	€
a) CD / DVD-Produktion	2,00

Auszug aus der Niederschrift des Rates der Samtgemeinde Dransfeld vom 29.04.2014

Zu 10.: Jahresrechnung 2011 der Samtgemeinde Dransfeld

- a) **Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2011**
- b) **Entgegennahme der Jahresrechnung**
- c) **Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Verw.-Vorl. Nr. 139/2011 – 2016.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Samtgemeinderat:

- a) **Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2011 erforderlich und unabweisbar waren, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

- b) **Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wird entgegengenommen.**

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

- c) **Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.**

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

11. ö. SG-Rat / 29.04.2014



Samtgemeinde Dransfeld Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Dransfeld – Postfach 65 – 37125 Dransfeld
Samtgemeinde Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herrn Glöckner
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-25
Zimmer-Nr.: 16
Fax: (05502) 302-82
E-Mail: gloeckner@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Süd-Nds. eG (BLZ 260 624 33) Nr. 44440
BIC: GENODEF1DRA, IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633
BIC: NOLADE21HMJ, IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Fachbereich
Finanzen, Schulen und Soziales

Aktenzeichen

Dransfeld, 11.07.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Dransfeld hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters beschlossen. Es werden daher in der Zeit vom

21.07. bis einschließlich 31.07.2014

zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Samtgemeinde Dransfeld nachfolgende Unterlagen ausgelegt:

1. Jahresrechnung 2011 mit dem Rechenschaftsbericht
2. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.11.2013 und die Stellungnahme der Samtgemeinde Dransfeld.

gez. Thomas Galla

(Thomas Galla)

Gemeinde Jühnde

Der Bürgermeister



Gemeinde Jühnde – Am Schedener Stieg 8 – 37127 Jühnde

Telefon: 05502 / 300765
Telefax: 05502 / 300769
Email: gemeinde.juehnde@t-online.de

Landkreis Göttingen
Kommunalaufsicht
37070 Göttingen

Jühnde, den 04.12.2013

Beglaubigter Auszug

aus der öffentlichen Ratssitzung am 03.12.2013

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Bgm. Dietmar Bode eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Ratsmitglieder und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und das Gremium beschlussfähig ist.

Bgm. Dietmar Bode stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung.

Top 4 wird geändert in „Einwohnerfragestunde“. Alle anderen Top ändern sich dementsprechend (alter Top 4 wird Top 5 usw.)

Die Ratsmitglieder stimmen der Erweiterung der Tagesordnung einstimmig zu.

TOP 6: Jahresrechnung 2011
a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010
b) Entgegennahme der Jahresrechnung
c) Entlastung des Bürgermeisters

Sachstand: s. Verwaltungsvorlage

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Jühnde wird von Bgm. Dietmar Bode anhand der Verwaltungsvorlage erläutert. Er weist auf die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 9.262,34 € hin und erklärt deren Entstehung.

Wortmeldungen: keine

- Beschluss:**
- a) Die überplanmäßigen Ausgaben die im Haushaltsjahr 2011 erforderlich und unabweisbar gewesen sind, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
 - b) Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wird entgegen genommen.

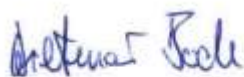
Abstimmungsergebnis: _____ jeweils einstimmig

Für TOP 5c) übernimmt der stellvertretende Bürgermeister Karsten Harriehausen den Vorsitz.

Er stellt fest, dass es zu der Jahresrechnung keine Beanstandungen gibt. Weiterhin bedankt er sich bei Bgm. Dietmar Bode für die gute Zusammenarbeit.

- Beschluss:**
- c) Bgm Dietmar Bode wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: _____ einstimmig bei Enthaltung des Bürgermeisters



(Dietmar Bode)
Bürgermeister

Gemeinde Jühnde

Der Bürgermeister



Gemeinde Jühnde – Am Schedener Stieg 8 – 37127 Jühnde

Telefon: 05502 / 300765
Telefax: 05502 / 300769
Email: gemeinde.juehnde@t-online.de

Jühnde, den 30.06.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Jühnde hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 die Entlastung für die Jahresrechnung 2011 erteilt. Es werden daher in der Zeit vom

21.07.2014 bis 29.07.2014

einschließlich, zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Jühnde, Am Schedener Stieg 8, 37127 Jühnde nachfolgende Unterlagen ausgelegt:

1. Jahresrechnung 2011 mit dem Rechenschaftsbericht
2. Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.11.2013 und der Stellungnahme der Gemeinde Jühnde

(Dietmar Bode)
Bürgermeister

Gemeinde Rüdershausen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Rüdershausen für das Jahr 2010 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Rüdershausen hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2010 liegt in der Zeit vom

21.07.2014 bis einschließlich 06.08.2014

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rüdershausen, 14.07.2014

Die Bürgermeisterin

gez. Lange